

# Amtsblatt

## Stadt Marsberg



49. Jahrgang

Herausgegeben am 24.11.2023

Nummer: 18

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

71.	Aufgebot einer Sparurkunde	203
72.	Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter am 29.11.2023	204
73.	Satzung der Stadt Marsberg über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Borntosten vom 21.11.2023	205
74.	Aufgebot einer Sparurkunde	209
75.	Bekanntmachung - Lärmaktionsplan der Stadt Marsberg – Runde IV <u>hier:</u> Öffentliche Auslegung des Zwischenberichtes über die Lärmkartierung im Rahmen des Lärmaktionsplanes – Runde IV gem. § 47d (3) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	210
76.	Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Westlich der Goldbuschstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Essentho <u>hier:</u> - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB - Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i.V.m. § 13 BauGB	211

Amtliches  
Bekanntmachungsorgan  
der Stadt Marsberg

**HERAUSGEBER:**  
Bürgermeister  
der Stadt Marsberg,  
Lillers-Straße 8,  
34431 Marsberg

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**  
Das Amtsblatt ist einzeln und  
kostenlos erhältlich. Es wird im  
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im  
Internet angeboten.  
Der Zugang ergibt sich über die  
Homepage der Stadt Marsberg  
([www.marsberg.de](http://www.marsberg.de)).

## **Aufgebot einer Sparurkunde**

---

Die Sparurkunde Nr. 3010271843 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn ist abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 15.11.2023

**Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter**  
**Der Vorstand**



---

*Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn und der Städte Bamtrup, Blomberg, Delbrück, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Höxter, Lage, Marsberg, Paderborn und Warburg*

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter findet statt am

**Mittwoch, 29. November 2023, 18:00 Uhr**  
**Sommertheater Detmold**  
**Neustadt 24, 32756 Detmold**

---

## Tagesordnung

für die Sitzung am 29. November 2023

---

1. Eröffnung der Verbandsversammlung und Bekanntgabe von Mitteilungen
2. Kenntnisnahme des Protokolls der Sitzung vom 20. Juni 2023
3. Berichterstattung zur Geschäftsentwicklung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter im Geschäftsjahr 2023 sowie Perspektiven für das Geschäftsjahr 2024
4. Schlussberichterstattung zur Fusion der Sparkasse Paderborn-Detmold mit der Sparkasse Höxter und der Stadtparkasse Delbrück „Von Herzen eins“
5. Information über die überörtliche Prüfung der Sparkassenzweckverbände im Jahr 2022 durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW gpaNRW
6. Bekanntgabe der Sitzungstermine 2024
7. Verschiedenes

Paderborn/Detmold, 16.11.2023

gez. Christoph Rüter  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

Hathumarstraße 15–19  
33098 Paderborn  
Amtsgericht Paderborn, HR A 2232

Paulinenstraße 34  
32756 Detmold  
Amtsgericht Lemgo, HR A 3406

Telefon 05251 29 29 29  
USt-Ident.-Nr. DE 124617419

[www.sparkasse-pdh.de](http://www.sparkasse-pdh.de)  
Sparkassen-Finanzgruppe

## **Satzung**

### **der Stadt Marsberg über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Borntosten vom 21.11.2023**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung und des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des Rezesses über die Spezialseparation der Herrschaft Canstein, hier betreffend die Gemeinde Borntosten, bestätigt am 30. März 1872, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 19.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Nach dem Rezess über die Spezialseparation der Herrschaft Canstein, hier betreffend die Gemeinde Borntosten, bestätigt am 30. März 1872, haben die heutigen Grundstücke Gemarkung Borntosten,

Flur 1, Flurstück 71, Im gelben Bruch, Wirtschaftsweg 1.461 qm

Flur 1, Flurstück 79, Im gelben Bruch, Wirtschaftsweg 2.284 qm

die Bezeichnung Weg im gelben Bruch.

Die im Rezess festgelegte Zweckbindung als Weg wird hiermit bei dem Grundstück Gemarkung Borntosten, Flur 1, Flurstück 71 für eine Teilfläche in Größe von ca. 41 qm (s. Anlage 1) aufgehoben.

Die im Rezess festgelegte Zweckbindung als Weg wird hiermit bei dem Grundstück Gemarkung Borntosten, Flur 1, Flurstück 79 für eine Teilfläche in Größe von ca. 56 qm (s. Anlage 2) aufgehoben.

#### **§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

# Grunderwerb an der K64/1 und K76

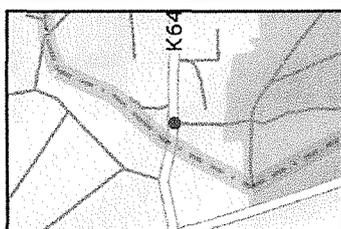
Eigentümer: Separationsinteressenten



HOCHSAUERLANDKREIS

Fachdienst 42

Kreisstraßen



Grunderwerb erforderlich

Gemarkung: Borntosten

Flur: 1 Flurstück: 79

benötigte Fläche: ca. 56 m<sup>2</sup>



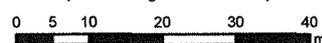
HOCHSAUERLANDKREIS

GeoService

Datenmanagement und Statistik

Maßstab 1:1.000

(bei maßstabsgerechtem Ausdruck)



Stand: 25.10.2021 – Antrag: 21L034 B170



# Grunderwerb an der K64/1 und K76

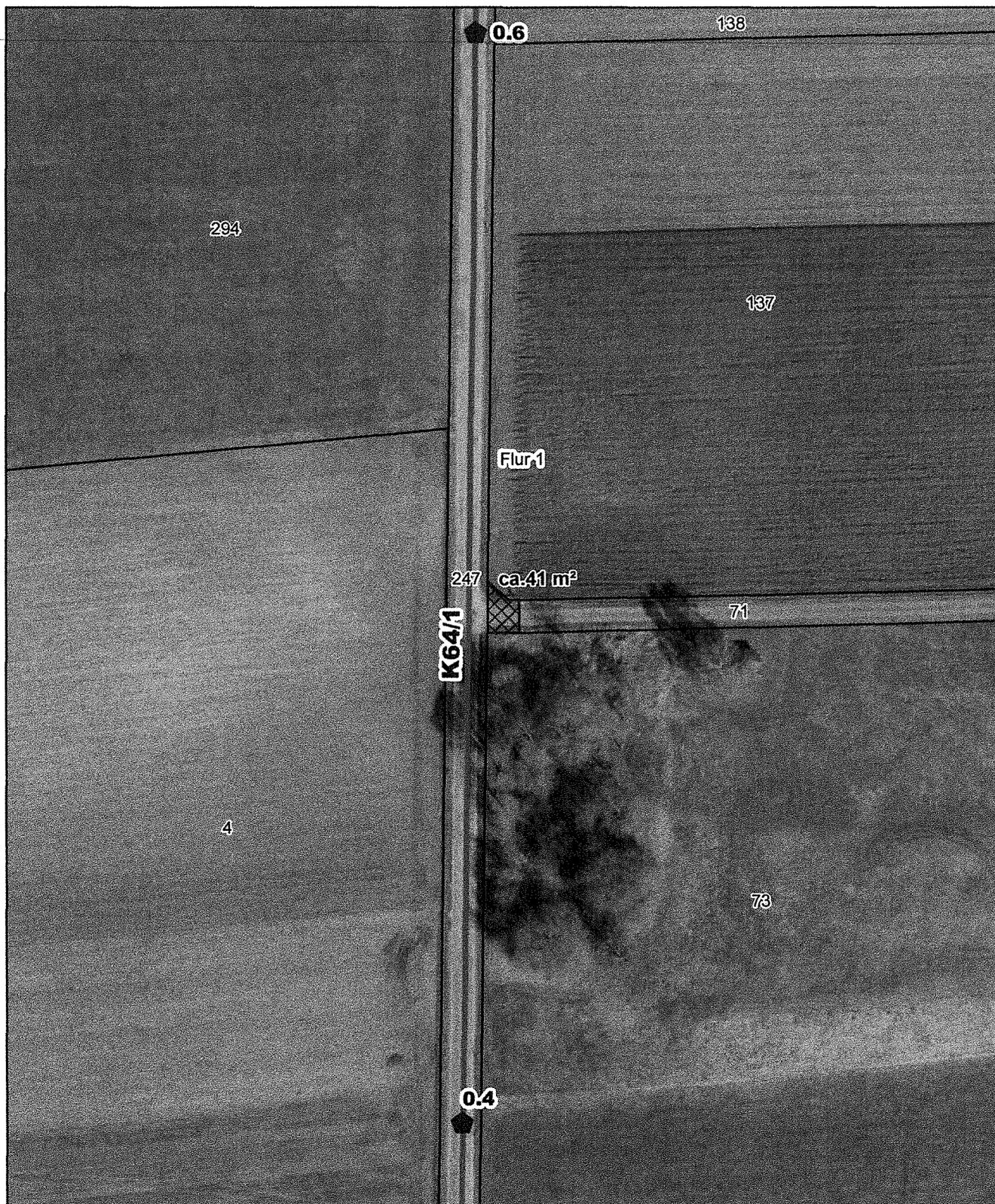
Eigentümer: Separationsinteressenten



HOCHSAUERLANDKREIS

Fachdienst 42

Kreisstraßen



Grunderwerb erforderlich

Gemarkung: Bornkosten

Flur: 1 Flurstück: 71

**benötigte Fläche: ca. 41 m<sup>2</sup>**



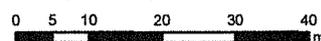
HOCHSAUERLANDKREIS

GeoService

Datenmanagement und Statistik

Maßstab 1:1.000

(bei maßstabsgerechtem Ausdruck)



Stand: 25.10.2021 – Antrag: 21L034 B170



## Bekanntmachungsanordnung

~~Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.~~

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann (§ 7 Abs. 6 GO NRW), es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die gemäß § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW S. 134) in der zur Zeit geltenden Fassung erforderliche aufsichtsbehördliche Zustimmung zu der durch den Rat der Stadt Marsberg am 09.02.2023 beschlossenen Satzung über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Giershagen wurde mit Schreiben vom 14.11.2023 erteilt.

Marsberg, den 21.11.2023

Der Bürgermeister



T. Schröder

## **Aufgebot einer Sparurkunde**

---

Die Sparurkunde Nr. 3706195181 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold ist abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 23.11.2023

**Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter**  
**Der Vorstand**

---

**B e k a n n t m a c h u n g**

**Lärmaktionsplan der Stadt Marsberg - Runde IV**

**hier: Öffentliche Auslegung des Zwischenberichtes über die Lärmkartierung im Rahmen des Lärmaktionsplanes – Runde IV gem. § 47d (3) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Der Planungs-, Bau und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 21.11.2023 den Zwischenbericht des Lärmaktionsplanes – Runde IV der Stadt Marsberg zur Kenntnis genommen:

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verfolgt das Ziel, ein europaweites Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm festzulegen, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern und diesen vorzubeugen. Diese Regelungen der EU wurden im Bundesgesetz §§ 47a bis 47f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gefasst. Das Ziel der Planung ist es, die Umgebungslärmsituation in der Stadt Marsberg zu ermitteln und daraus Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung abzuleiten. Die Lärmkarten werden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) nur für die zu betrachtenden Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen) erstellt.

Der Zwischenbericht über die Lärmkartierung im Rahmen des Lärmaktionsplanes – Runde IV liegt in der Zeit vom

**Freitag, den 01. Dezember 2023 bis Freitag, den 05. Januar 2024 einschließlich**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, 2. Obergeschoss, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die auszulegenden Unterlagen können des Weiteren während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite <https://www.marsberg.de> unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Sonstige Planungen“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung abgegeben werden. Stellungnahmen per E-Mail können unter [planungsamt@marsberg.com](mailto:planungsamt@marsberg.com) eingereicht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Planung unberücksichtigt bleiben.

Marsberg, den 22.11.2023

  
T. Schröder

## B e k a n n t m a c h u n g

### **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Westlich der Goldbuschstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Essentho**

**hier:** - **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB**  
- **Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i.V.m. § 13 BauGB**

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 15.08.2023 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Westlich der Goldbuschstraße“ gefasst:

*„An dem Bebauungsplan Nr. 5 „Westlich der Goldbuschstraße“ wird eine 1.  
Änderung durchgeführt.*

*Die Festsetzung zur Traufhöhe wird im gesamten Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes auf 5,00 Meter angehoben.*

*Die Festsetzung zur Traufhöhe wird in dem Baufeld (Gemarkung Essentho, Flur  
2, Flurstücke 544,589, 611 und 612) aufgehoben. Das Spektrum der zulässigen  
Dachneigung wird in diesem Baufeld auf 20 – 43° erweitert.“*

Das Aufstellungsverfahren erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts gem. § 2 (4) BauGB wird abgesehen.

Durch die Änderung der Festsetzungen zu Traufhöhe und Dachneigung soll eine bessere energetische Ausnutzung der Gebäude erreicht werden, zudem lässt sich derzeit die zulässige Zweigeschossigkeit nur über den Bau von großflächigen Dachgauben erreichen. Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll dem Wunsch zur Realisierung zeitgemäßer Baustile Rechnung getragen werden.

Die Änderung umfasst folgende Punkte:

1. Die Festsetzung zur Traufhöhe wird im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf 5,00 Meter angehoben.

2. Die Festsetzung zur Traufhöhe wird in dem Baufeld (Gemarkung Essentho, Flur 2, Flurstücke 544,589, 611 und 612) aufgehoben. Das Spektrum der zulässigen Dachneigung wird in diesem Baufeld auf 20 – 43° erweitert

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Westlich der Goldbuschstraße“ liegt mit der Begründung, nebst Artenschutzprotokoll in der Zeit vom

**Freitag, den 01.12.2023 bis Dienstag, 09.01.2024 einschließlich**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, 2. Obergeschoss, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die auszulegenden Unterlagen können des Weiteren während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite <https://www.marsberg.de> unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Bebauungspläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Westlich der Goldbuschstraße“ im Stadtteil Essentho ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Gem. § 3 (2) BauGB sollen Stellungnahmen während der Auslegungsfrist insbesondere elektronisch per E-Mail ([planungsamt@marsberg.com](mailto:planungsamt@marsberg.com)), oder per Fax (02992/602-1) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

#### Hinweise:

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB. Danach ist eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Westlich der Goldbuschstraße“ im Stadtteil Essentho mit der Begründung, nebst Artenschutzprotokoll wird hiermit angeordnet.

Marsberg, den 22.11.2023



T. Schröder

